

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 07.05.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

80.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009	167
81.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2009	169
82.	Bekanntmachung der Satzung über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre	172
83.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre	179
84.	Sitzung des Kreistages	184
85.	Krankenhausbeirat	185
86.	Beirat der Kreisvolkshochschule	186
87.	Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	187

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.308.900,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.766.600,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 51.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 51.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Bahrdorf, den 26.01.2009

gez. Fricke (L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 14.05.2009 bis 15.05.2009

und vom 18.05.2009 bis 19.05.2009

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 06.05.2009

Velpke, den 06.05.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Fricke

(Fricke)

ABI-Nr. 18 vom 07.05.2009

81.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 23.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.381.200	4.900		28.386.100
ordentliche Aufwendungen	33.214.200	7.900		33.222.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.434.400			28.434.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.518.700	1.800		32.520.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.119.000	1.029.700		3.148.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.975.500	1.248.000		5.223.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.856.500	218.300		2.074.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.700	1.300		165.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.409.900	1.248.000		33.657.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	36.657.900	1.251.100		37.909.000

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.856.500 Euro um 218.300 Euro erhöht und damit auf 2.074.800 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Helmstedt, den 24.04.2009

(L.S.)

gez. Junglas

(Junglas)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 , § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 05.05.09 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 11.05.09 bis 19.05.09 im Informationszentrum der Stadt Helmstedt, Markt 7/8 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

Helmstedt, den 06.05.2009

(L.S.)

gez. Junglas

(Junglas)

82.

Bekanntmachung der

SATZUNG

über die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Kindern in Krippen, Kindertagesstätten und dem Hort der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473 und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds. GVBl. S. 57/2002, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Lehre unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Lehre und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.
- (2) Die Gemeinde Lehre hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:
 - a) Krippen, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen.
 - b) Kinderspielkreise, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. bzw. 3 Lebensjahres dienen.
 - c) Kindergärten zur Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres in altersübergreifenden Gruppen. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Elterngespräch zu erfolgen. Das Elterngespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
 - d) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.
 - e) Horte, die der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dienen.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Bereich der Gemeinde liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Anlagen 1 und 2).

- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde liegt, können aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus noch Plätze frei sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (4) Die Aufnahme der Kinder in der Krippe und in den altersübergreifenden Gruppen erfolgt nach dem „Berliner Aufnahmemodell“. In dieser 14tägigen Eingewöhnungsphase werden die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit verpflichtet. Näheres wird in einem vorangehenden Gespräch zwischen Kindertagesstättenleitung und Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Das Kind ist zum Besuch der gewünschten Kindertagesstätte zum 01. oder 15. eines jeden Monats bei der Kindertagesstätte anzumelden. Kann in der gewünschten Einrichtung kein Platz angeboten werden, wird die Anmeldung durch die Kindertagesstätte an die Gemeinde Lehre weitergeleitet.
- (2) Die Anmeldung nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4 Abmeldung, Ummeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist zum 14. oder dem letzten Tag eines Kalendermonats möglich.
- (2) Abmeldungen sind spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.
- (4) Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. oder 15. eines Kalendermonats möglich.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Kleidung in die Kindertagesstätte geschickt wird.
- (2) Es sind Gegenstände und Kleidung, welche die Kinder in den Einrichtungen ablegen, namentlich zu kennzeichnen.

- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtungen mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Lehre nicht.
- (4) Dem Kind ist täglich eine Zwischenmahlzeit (keine Süßigkeiten) mitzugeben.

§ 6

Aufsicht, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Auch wenn das Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Öffnungszeit verlassen sollte, obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Auch für die Fahrten mit dem Transportdienst aus den Ortschaften Klein Brunsrode und Esshof zu den Kindertagesstätten Essenrode und Wendhausen obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von und zur Kindertagesstätte, bei Ausflügen (ausgenommen der Mitnahme in privaten Pkws, hier tritt die Haftpflicht des Pkw-Halters ein), sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren.
- (2) Stellt das Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies erachtet.
- (3) Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmerkrankungen etc.) muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
- (4) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im persönlichen Umfeld.

§ 8 Ausschluss von Kindern

- (1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
- (2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden.
 - b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von Bedeutung sind.
 - c) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte mehr als drei Monate aussteht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.
- (3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.
- (4) Über die Ausschlussgründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9 Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit den Beiräten der Kindertagesstätten. Sie werden durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden ab 2008, zunächst versuchsweise ganzjährig geöffnet bleiben. Hierzu wird eine Reduzierung der Gruppen mit Mindestpersonalbesetzung in den Ferienzeiten erfolgen. Die Kindertagesstätten Flechtorf und Lehre werden rechtzeitig eine Abfrage in der Elternschaft durchführen, für wie viele Kinder in den Ferienzeiten eine Betreuung unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich sind die Kinder in den Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen durch die Erziehungsberechtigten selbst zu betreuen.
- (3) Die Kindertagesstätten Essenrode, Groß Brunsrode und Wandhausen bleiben in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Notdienstbetreuung während dieser Schließungszeit in einer anderen Kindertagesstätte ist möglich, soweit diese geöffnet ist.

- (4) Die Kindertagesstätten sind am Heiligen Abend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei Studientagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinde Lehre bietet während der Studientage einen Notdienst in einer der anderen Kindertagesstätten an, soweit diese geöffnet ist.
- (5) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lehre sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) In den Ganztageseinrichtungen wird kein Mittagessen über die Gemeinde Lehre angeboten. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte werden mit Haftungsausschluss geduldet.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre mit Teil A und Anlagen 1 und 2 in der Fassung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Lehre, den 27.03.2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

ANLAGE 1

Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen am Wohnort

a) Soziale Situation des Kindes:

- Schulpflicht im Folgejahr der Aufnahme
- Geschwisterkind bereits in der gleichen Kindertagesstätte
- Betreuung seit mehreren Jahren in der gleichen Kindertagesstätte (z.B. Spielkreis, Kindergarten, Hort)

b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:

- allein erziehend
- getrennt lebend
- Mobilität der Erziehungsberechtigten
- Wiedereintritt ins Berufsleben

ANLAGE 2

Kriterien zur Vergabe von Krippenplätzen

a) Soziales Situation des Kindes:

- Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes bei der Aufnahme
- Geschwisterkind bereits in der gleichen Einrichtung

b) Soziale Situation der Erziehungsberechtigten:

- Allein erziehend
- Getrennt lebend
- Mobilität der Erziehungsberechtigten
- Wiedereintritt ins Berufsleben

ABI-Nr. 18 vom 07.05.2009

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes in der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 15.11.2005 Nds. GVBl. S. 342 und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002, Nds. GVBl. S. 57, alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Krippe, der Kindertagesstätten und des Hortes der Gemeinde Lehre (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Sozialstaffel.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.
- (4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals die Krippe, die Kindertagesstätte, den Hort besucht (Basisjahr). Bei der Ummeldung von der Krippe in den Kindergarten, vom Spielkreis in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort, findet eine Neuberechnung statt.
- (5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere

Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

- (8) Die Sonderöffnungszeit gilt als in Anspruch genommen, wenn ein Kinder länger als 1 Woche im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht bzw. später als 10 Minuten von der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.
- (9) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.
- (10) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Ganztageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt von den jeweiligen Einrichtungen erhoben.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Erziehungsgeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.
- (3) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.
- (5) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen, ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 24 Monaten oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in eine der Einrichtungen erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung evtl. neu festzusetzende Gebühr ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme zum 15. Kalendertag eines Monats ermäßigt sich die Gebühr um 15/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des 14. Kalendertages oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Einrichtungsferien, der Personalvollversammlung und der drei Studientage zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben, bzw. erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur, ab einer Dauer von 3 Wochen, besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Gebühr abzusetzen. Die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zum 05. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Erziehungsberechtigte und deren Partner/in haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Lehre mit Teil B in der Fassung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Lehre, den 27.03.2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Anlage 1 zur Gebührensatzung**Sozialstaffel in EURO**

Maßgebliches Einkommen (in Euro)	Stufe	Spielkreis	Kindergarten/Hort			Krippe			Früh- oder Spätdienst
			1/2tags	3/4tags	ganztags	1/2tags	3/4tags	ganztags	
0 – 12.500,00	I	8,00	40,00	50,00	60,00	64,00	80,00	96,00	4,00
12.500,01 – 20.000,00	II	12,00	58,00	75,00	88,00	92,00	120,00	140,00	5,75
20.000,01 – 27.500,00	III	16,00	76,00	100,00	116,00	121,00	160,00	185,00	7,50
27.500,01 – 35.000,00	IV	20,00	94,00	125,00	144,00	150,00	200,00	230,00	9,25
35.000,01 – 42.500,00	V	24,00	112,00	150,00	172,00	179,00	240,00	275,00	11,00
42.500,01 – 50.000,00	VI	28,00	130,00	175,00	200,00	208,00	280,00	320,00	12,75
50.000,01 – 57.500,00	VII	32,00	148,00	200,00	228,00	236,00	320,00	364,00	14,50
57.500,01 – 65.000,00	VIII	36,00	166,00	225,00	256,00	265,00	360,00	409,00	16,25
65.000,01 – >	IX	40,00	184,00	250,00	284,00	294,00	400,00	454,00	18,00

Für die Inanspruchnahme des Ferienhortes wird eine Tagesgebühr in Höhe von 7,00 € erhoben

gültig ab:01.08.2009

84. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 15.05.2009, findet um 09.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Offleben, Barneberger Str. 10, 38372 Büddenstedt-OT Offleben, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 12. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 20.03.2009
5. Verpflichtung des Kreistagsabgeordneten Mark Kreutzberg
6. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
7. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
9. Zusammensetzung der Fachausschüsse und des Kreisausschusses
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion -
10. Antrag auf Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Essehofer Holz“
11. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II;
hier: Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur;
Medienausstattung für mobiles Lernen in allgemeinbildenden Schulen
12. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II;
hier: Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur;
Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen
13. Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II;
hier: Schulinfrastruktur;
Medienausstattung – Online-Lizenzen für die Kreisbildstelle
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009,
hier: Haushaltsansätze für Medienausstattung und Schulausbau
15. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 06.05.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 18 vom 07.05.2009

**85. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 18.05.2009, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 16.03.2009
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2007
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2007
8. Bericht über das laufende Geschäftsjahr
9. Bericht aus der Tätigkeit des Vereins der Freunde und Förderer des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt e. V.
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 30.04.2009

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 18 vom 07.05.2009

86. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Freitag, dem 29.05.2009, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticher Str. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 24. öffentlichen Sitzung vom 13.11.2008
5. Grundbildung
6. Geplantes neues KVHS-Programm
7. Mitarbeiterfortbildungen
8. Kooperation mit der Politischen Bildungsstätte Helmstedt (PBH)
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2007
10. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2007
11. Statusbericht Januar – April 2009 der KVHS

Helmstedt, den 05.05.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 18 vom 07.05.2009

**87. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 19.05.2009, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 16.04.2009
6. Haushalt 2009 bis 2011
Zuschüsse an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen, hier: Änderung der Zuschussart
7. Haushalt 2009
Zuschüsse an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen
8. Kreiszuschuss für den Kreissportbund Helmstedt e. V. in den Haushaltsjahren 2009 – 2011
9. Kreiszuschüsse für kulturelle Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2009 – 2011
10. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Zielvereinbarung mit dem MI über Bedarfszuweisungen
hier: Sachstandsbericht

11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 05.05.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 18 vom 07.05.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian